

## **Hinweise und Beispiel zur Nachweismeldung der Angaben zur Verordnung über die Grundsätze der Personalbedarfsbemessung in der stationären Krankenpflege (Pflegepersonalbemessungsverordnung – PPBV)**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Grundsätzlicher Ablauf zur Quartalsmeldung.....	2
2. Spalten der Quartalsmeldung .....	3
2.1. Angaben entsprechend der „Stationsübersicht“ zur Vorbefüllung des Nachweises .....	3
2.2 Änderung von Strukturdaten der Stationen .....	4
2.3 Anzahl Patienten.....	6
2.4 Durchschnittliche Patientenbelegung .....	6
2.5 Ermittlung der Soll- und Ist-Personalbesetzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) .....	8
2.5.1 Ermittlung der Soll-Personalbesetzung (§§ 4 und 5 PPBV) .....	10
2.5.2 Ermittlung der Ist-Personalbesetzung (§ 6 PPBV) .....	16
2.6 Ermittlung von Ausfallzeiten .....	18
2.6.1 Höhe von Ausfallzeiten für Pflegefachkräfte (Soll-Personalbesetzung) in VZÄ .....	18
2.6.2 Höhe von Ausfallzeiten für Pflegefachkräfte (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ .....	19
2.7 Leitende Pflegefachkräfte (Soll-Personalbesetzung) in VZÄ .....	19
2.8 Information zu anrechenbaren Pflegehilfskräften, Hebammen und Auszubildenden sowie der Anzahl der Pflegekräfte (Ist-Personalbesetzung) .....	20
2.9 Anmerkungen des Krankenhauses .....	21
2.10 Information zur fristgerechten Lieferung .....	21
3. Jahresmeldung .....	21

Mit diesem Dokument geben wir Ihnen Hinweise zum Umgang mit dem InEK-Datenportal zum Nachweis der Personalbedarfsbemessung in der stationären Krankenpflege nach der Pflegepersonalbemessungsverordnung – PPBV und Erklärungen anhand einer Beispielmeldung (siehe Anlage 1).

## 1. Grundsätzlicher Ablauf zur Quartalsmeldung

Die Angaben sind ausschließlich im InEK-Datenportal im Bereich „Pflege-Portal“ unter dem Menüpunkt „Pflegepersonalbemessung (PPBV)“ - „Nachweismeldung“ einzutragen. In diesem Bereich können Sie die Quartalsmeldungen zum jeweils aktuell laufenden Quartal erstellen (Button „Neue Quartalsmeldung erstellen“).

Ein Krankenhaus muss seinen Pflegepersonalbedarf nach den Vorgaben der PPBV für alle bettenführenden Stationen der Somatik in den Bereichen der Normalstation für Erwachsene sowie der Normal- und Intensivstation für Kinder ermitteln und gemeinsam mit der Ist-Personalbesetzung an das InEK melden. Die Angaben sind differenziert nach den Vorgaben der PPBV vorzunehmen (Details s.u.).

Die Quartalsmeldung ist nach Quartalsende zum 30.04., 31.07., 31.10. und 31.01. bzw. bei innerhalb der Frist angeforderter und bestätigter Fristverlängerung bis zum 14.05., 14.08., 14.11. bzw. 14.02. eines jeden Jahres vorzunehmen.

Die Daten sind erstmals für das 4. Quartal 2024 bis zum 31.01.2025 an das InEK zu übermitteln.

Im InEK-Datenportal können die Daten monatsweise eingetragen und gespeichert werden. Die Quartalsmeldungen sind jeweils nach Ablauf des zweiten Monats eines Quartals anlegbar. Nachdem Sie unter dem Menüpunkt „Nachweismeldung“ einen neuen Nachweis angelegt haben (Button „Neue Quartalsmeldung erstellen“), gibt es anschließend zwei Möglichkeiten die Daten einzutragen.

In dem neu angelegten Nachweis findet sich eine zum Teil vorausgefüllte Nachweistabelle (Erfassungsmaske), in welcher die Daten des Quartals direkt in die einzelnen Felder eingetragen werden können.

Alternativ wird eine Ladefunktion zur Verfügung gestellt. Dazu ist, sobald die Nachweismeldung für das jeweilige Quartal angelegt werden kann, eine Vorlage herunterzuladen. Diese enthält vorbefüllt die Information aus Ihrer Meldung der Stationsübersicht zu den Stationskategorien, Fachabteilungsschlüsseln, Fachabteilungsnamen, Stationsbezeichnungen, Standortnummern, Anzahl der Schichten, Anzahl der Betten, Anzahl der teilstationären Behandlungsplätze und ob es sich um eine Station aus dem Bereich Geburtshilfe handelt oder nicht (diese Angaben dürfen ebenso wie die Angabe des Monats und der Schicht nicht verändert werden!). In die noch leeren Spalten werden während des Quartals die erforderlichen Angaben durch das Krankenhaus eingetragen und die ausgefüllte Datei am Quartalsende im InEK-Datenportal hochgeladen. Die Daten werden über den Button „Exceldatei auswählen“ automatisch eingelesen.

Die Sortierung der Zeilen kann individuell im InEK-Datenportal umgestellt werden.

**Achtung!** Änderungen in den Spalten A-K sowie Änderungen am Format der herunterladbaren Ausfüllhilfe führen beim Hochladen zu einer Abweisung der Datei.

Im Datenportal werden in den Spalten „anrechenbare Hebammen in VZÄ gem. § 6 Abs. 4 PPBV“ (Spalte AA in der Beispielmeldung), „anrechenbare Pflegehilfskräfte in VZÄ gem. § 6 Abs. 4 bzw. 5 PPBV“ (Spalte AB in der Beispielmeldung), „anrechenbare Auszubildende in VZÄ gem. § 6 Abs. 6 PPBV“ (Spalte AC in der Beispielmeldung) und „Pflegekräfte (Ist-Personalbesetzung) in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) gem. § 6 PPBV“ (Spalte AD in der Beispielmeldung) die berechneten Angaben angezeigt.

Der Vermerk zur fristgerechten Lieferung wird erst nach der Übermittlung der Quartalsdaten in der Excel-Ausleitung hinterlegt.

Die Daten können erst nach Ablauf des Quartals und nach vollständiger Befüllung der bereitgestellten Tabelle an das InEK gesendet werden.

## 2. Spalten der Quartalsmeldung

### 2.1. Angaben entsprechend der „Stationsübersicht“ zur Vorbefüllung des Nachweises

Voraussetzung für die Erstellung der Quartalsmeldung ist, dass von den Krankenhäusern im InEK-Datenportal bereits die Stationen im Bereich „Pflegepersonalbemessung (PPBV)“ - „Stationsübersicht“ eingetragen wurden. Es ist zu beachten, dass unterjährige strukturelle Veränderungen zum jeweils laufenden Quartal vor Sendung der Quartalsdaten im InEK-Datenportal über den Menüpunkt „Stationsübersicht“ mitzuteilen sind, damit die Struktur innerhalb der Quartalsmeldung richtig abgebildet werden kann.

Diese Eingaben werden für die Angaben zum Nachweis der Pflegepersonalbedarfsbemessung verwendet. Für die Umsetzung der PPBV bedeutet dies, dass die Angaben zum Standortkennzeichen, zum Namen der Station sowie der Fachabteilung und den Fachabteilungsschlüsseln aus der Stationsübersicht entnommen und im InEK-Datenportal vorbelegt werden (Spalten A-D in der Beispielmeldung). Diese Angaben sind nicht erneut einzugeben.

### Angaben zur Kategorie der Station

Die Kategorie der Station wird ebenfalls über den Bereich „Stationsübersicht“ im InEK-Datenportal gepflegt und in der Quartalsmeldung entsprechend vorbelegt (Spalte E in der Beispielmeldung). Es ist der Pflegepersonalbedarf auf Normalstationen für Erwachsene sowie auf Normal- und Intensivstationen für Kinder zu ermitteln und an das InEK zu übermitteln. Die Angabe der Stationskategorie kann innerhalb der Erfassungsmaske der Quartalsmeldung nicht geändert werden.

### **Angaben zu Monat und Schicht**

Die Daten sind differenziert nach Schicht gem. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 PPBV sowie § 5 Abs. 2 PPBV monatsweise einzutragen. Hierbei wird bei Erwachsenenstationen nach Tag- und Nachtschicht unterschieden, während bei Kinderstationen als Schicht der „24-Stunden-Zeitraum“ gilt. Die Monatsnamen sowie die alternierende Differenzierung der Schichten (Tag/Nacht/24-Stunden-Zeitraum) werden durch das InEK-Datenportal ebenfalls vorbelegt (Spalten F und G in der Beispielmeldung) und können nicht geändert werden.

### **Angaben zur Anzahl der Schichten**

Die Anzahl der Schichten eines Monats entspricht typischerweise der Anzahl der Kalendertage eines Monats (z.B. 31 für Januar), welche ebenfalls vorbelegt wird (Spalte H in der Beispielmeldung). Wenn in der Meldung über den Menüpunkt „Stationsübersicht“ vor Erstellung der Quartalsmeldung eine temporäre Schließung einer Station oder Betriebszeiten („Regelmäßig kein Betrieb“) für eine Station mitgeteilt wurden, wird die reduzierte Anzahl an Schichten dargestellt. Die Anzahl der Schichten kann innerhalb der Quartalsmeldung nicht verändert werden.

### **Angaben zur Anzahl aufgestellter Betten sowie teilstationärer Behandlungsplätze**

Die Anzahl der aufgestellten Betten bzw. die Anzahl der teilstationären Behandlungsplätze wird ebenso aus den Angaben im Bereich „Stationsübersicht“ entnommen und entsprechend vorbelegt (Spalte I bzw. Spalte J in der Beispielmeldung). Die Spalten I und J können nicht innerhalb der Erfassungsmaske, sondern nur über den Bereich „Stationsübersicht“ für die betroffene Station angepasst werden, falls die durchschnittliche Anzahl an aufgestellten Betten bzw. die durchschnittliche Anzahl der aufgestellten teilstationären Behandlungsplätze von dem vorbelegten Wert abweichen sollte.

### **Angaben zu einer Station im Bereich Geburtshilfe**

Die Angabe, ob es sich um eine Station im Bereich der Geburtshilfe handelt (Spalte K in der Beispielmeldung), wird über den Bereich „Stationsübersicht“ im InEK-Datenportal gepflegt. Gemäß § 6 Abs. 4 PPBV können nur auf Stationen im Bereich der Geburtshilfe die durch Hebammen geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt werden.

## **2.2 Änderung von Strukturdaten der Stationen**

Die Spalten A-K können im InEK-Datenportal nicht geändert werden. Eine Änderung ist über den Bereich „Stationsübersicht“ im InEK-Datenportal möglich.

Nach Absenden der Änderungsmeldung für die Station an das InEK wird die geänderte Angabe automatisch in die Nachweismeldung übernommen, falls die Nachweismeldung für das betroffene Quartal noch nicht an das InEK übermittelt wurde und die Frist für diese Meldung noch nicht verstrichen ist. Falls zugehörige Daten innerhalb der Stationsmeldung angepasst worden sind, erscheint eine Hinweismeldung in der Nachweismeldung.

Wurde über eine Meldung im Bereich der „Stationsübersicht“ eine Änderung einer Station (z.B. Änderung der Stationskategorie) innerhalb eines Monats angezeigt, so werden für diese Station im Nachweis für jede Schicht zwei Zeilen angelegt und die Anzahl der Schichten dementsprechend angepasst.

Wenn sich hingegen lediglich die Bettenzahl bzw. Anzahl der teilstationären Behandlungsplätze oder die Fachabteilung innerhalb des Monats ändert, bleibt die Station in einer Zeile pro Monat und Schicht bestehen unter Angabe der durchschnittlich aufgestellten Betten sowie der durchschnittlich aufgestellten teilstationären Behandlungsplätze und kommaseparierter Auflistung aller hinterlegten Fachabteilungen .

*Beispiel: Für das Musterkrankenhaus (IK 222222222) mit dem Standort A (Standortnummer 779999000) gibt es insgesamt fünf Stationen, die entsprechend der PPBV gemeldet werden müssen.*

*Das Musterkrankenhaus hat entsprechend im InEK-Datenportal im Bereich „Stationsübersicht“ die fünf Stationen eingetragen:*

- *Station „A1“ als Normalstation Erwachsene, Fachabteilungsschlüssel 0100 und 0200*
- *Station „B1“ als Normalstation Erwachsene, Station aus dem Bereich Geburtshilfe, Fachabteilungsschlüssel 2400*
- *Station „C1“ als Normalstation Kinder, Fachabteilungsschlüssel 1000 und 1300*
- *Station „D1“ als Intensivstation Kinder, Fachabteilungsschlüssel 1200*
- *Station „TK“ als Normalstation Erwachsene, Fachabteilungsschlüssel 0100*

*Für die Stationen werden die übermittelten Angaben aus der Stationsübersicht des InEK-Datenportals ausgelesen und angezeigt. Bei Auswahl eines Quartals werden automatisch die dazugehörigen Monate in die Eingabemaske für den quartalsweisen Nachweis eingetragen. Für das vierte Quartal 2024 entsprechend die Monate Oktober, November und Dezember (Spalte F in der Beispielmeldung). Für jeden Monat werden die Schichten „Tag“ und „Nacht“ bzw. „24-Stunden-Zeitraum“ (Spalte G in der Beispielmeldung) und die Anzahl der Schichten im Monat (Spalte H in der Beispielmeldung) angelegt.*

*Für die Station „A1“ wurde im Oktober die Anzahl der Schichten auf 26 reduziert, da an 5 Tagen die Station gesperrt war. Die Anzahl der aufgestellten Betten bleibt dennoch bei 43, da sich die Anzahl der aufgestellten Betten an den 26 Tagen nicht geändert hat.*

*Zudem wurden für die Station „A1“ die Betten zum 15.12.2024 von 43 Betten auf 44 Betten erhöht. In der Nachweismeldung werden daher 43,5 Betten für den Monat Dezember ausgegeben.*

*Bei der Station „TK“ handelt es sich um eine Tagesklinik mit teilstationären Behandlungsplätzen, die nur tagsüber belegt ist. In der Stationsübersicht wurde für diese Station daher die Eigenschaft „Kein Betrieb in der Nachtschicht“ hinterlegt. In der Nachweismeldung wird die Station daher für die Monate Oktober, November und Dezember nur für die Tagschicht dargestellt. Zudem ist die Station „TK“ an den Wochenenden*

*geschlossen (Eigenschaften „Kein Betrieb Samstags“ und „Kein Betrieb Sonntags“ in der Stationsübersicht). Die Anzahl der Schichten in der Nachweismeldung wird daher für die Tagschicht reduziert dargestellt.*

*Bei der Station „C1“ wurde zum 15.11.2024 der Fachabteilungsschlüssel 1300 ergänzt. Die Station wird für den Monat November dennoch in einer Zeile dargestellt, es wird keine neue Zeile angelegt.*

## 2.3 Anzahl Patienten

In der Spalte „Anzahl Patienten“ (Spalte L in der Beispielmeldung) ist die Anzahl der „distinkten“ Fälle anzugeben, die im jeweiligen Monat auf der Station behandelt wurden. D.h. sowohl ein Fall der den kompletten Monat über auf der Station war als auch ein Stundenfall werden jeweils mit 1 gezählt. Eine Differenzierung zwischen Tag- und Nachtschicht ist bei den Normalstationen für Erwachsene in dieser Spalte nicht vorgesehen; d.h. es wird bei der Tag- und Nachtschicht jeweils derselbe (d.h. identische) Monatswert eingetragen. Dabei sind alle voll- und teilstationären Fälle sowie Patienten, die in einem Krankenhaus nach § 115f SGB V vergütete Leistungen in Anspruch nehmen, zu zählen. Ambulante Fälle sind nicht zu berücksichtigen.

*Beispiel Musterkrankenhaus: Auf der Station „A1“ wurden im Oktober an den 26 Kalendertagen insgesamt 220 Fälle dokumentiert. Da keine Differenzierung zwischen Tag- und Nachtschicht vorgesehen ist, wurden in der Tag- und in der Nachtschicht identische Werte eingetragen (Zeilen 2 und 3 in der Beispielmeldung).*

## 2.4 Durchschnittliche Patientenbelegung

Die Nachweisführung für das Jahr 2024 beginnt mit der Tagschicht am 01.10.2024.

In die Spalte „durchschnittliche Patientenbelegung“ (Spalte M in der Beispielmeldung) ist die durchschnittliche Patientenbelegung des Monats einzutragen.

Die Patientenbelegung der Tagschicht ist für jede Normalstation für Erwachsene täglich anhand des Patientenbestandes um 12:00 Uhr des jeweiligen Tages zu ermitteln. Es werden voll- und teilstationäre Fälle erfasst sowie Patienten, die in einem Krankenhaus nach § 115f SGB V vergütete Leistungen in Anspruch nehmen – ambulante Fälle nicht. Beispielsweise gilt die Patientenbelegung am 01.10.2024 um 12:00 Uhr für die Tagschicht (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) am 01.10.2024.

Die durchschnittliche Patientenbelegung für die Tagschicht ergibt sich aus der Summe der Patientenbestände um 12:00 Uhr der jeweiligen Station in dem jeweiligen Kalendermonat geteilt durch die Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Monats, an denen die Station geöffnet war. Für die Tagschicht im Oktober ist beispielsweise anzugeben: Summe der Patientenbestände um 12:00 Uhr (alle Tagschichten ab 06:00 Uhr am 01.10. bis zur Tagschicht, die am 31.10. um 22:00 Uhr endet) der jeweiligen Station geteilt durch die

Anzahl der Kalendertage des Oktobers (unter der Annahme, dass die Station den gesamten Monat geöffnet war).

Die Patientenbelegung der Nachtschicht ist für jede Normalstation für Erwachsene täglich anhand des Mitternachtsbestandes um 24:00 Uhr des jeweiligen Tages zu ermitteln. Beispielsweise gilt die Patientenbelegung am 01.10.2024 um 24:00 Uhr (Ende des Tages) für die Nachtschicht (22:00 Uhr am 01.10.2024 bis 06:00 Uhr am 02.10.2024).

Die durchschnittliche Patientenbelegung für die Nachtschicht ergibt sich aus der Summe der Mitternachtsbestände der jeweiligen Station in dem jeweiligen Kalendermonat geteilt durch die Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Monats, an denen die Station geöffnet war. Für die Nachtschicht im Oktober ist beispielsweise anzugeben: Summe der Mitternachtsbestände in den Nachtschichten ab 22:00 Uhr am 01.10. bis zur Nachtschicht, die am 01.11. um 06:00 Uhr endet, der jeweiligen Station geteilt durch die Anzahl der Kalendertage des Oktobers (unter der Annahme, dass die Station den gesamten Monat geöffnet war).

Bei Normal- und Intensivstationen für Kinder erfolgt keine Differenzierung nach Tag- und Nachtschicht, sondern die Angaben sind für einen „24-Stunden-Zeitraum“ zu tätigen. Die durchschnittliche Patientenbelegung wird täglich anhand des Mitternachtsbestandes um 24:00 Uhr des jeweiligen Tages ermittelt. Beispielsweise gilt die Patientenbelegung am 01.10.2024 um 24:00 Uhr (Ende des Tages) für den „24-Stunden-Zeitraum“ (am 01.10.2024). Die Summe der Mitternachtsbestände ist im Anschluss durch die Anzahl der Kalendertages des Monats, an denen die Station geöffnet war, zu teilen.

Gesunde Neugeborene sind bei der Ermittlung der durchschnittlichen Patientenbelegung nicht zu berücksichtigen, wenn sie aufgrund des Krankenhausaufenthaltes der Mutter mit versorgt werden.

*Beispiel Musterkrankenhaus: Für die Station „A1“ (Normalstation Erwachsene) wurden im Oktober in der Tagschicht als Summe der Patientenbestände um 12:00 Uhr 1.066 Patienten dokumentiert. Als durchschnittliche Patientenbelegung ergibt sich folglich 41 ( $1.066 / 26 = 41$ ); diese Zahl ist in der Zeile 2 in der Spalte „durchschnittliche Patientenbelegung“ (Spalte M in der Beispielmeldung) einzutragen. Für die „Station A1“ (Normalstation Erwachsene) wurden im Oktober in der Nachtschicht als Summe der Mitternachtsbestände 754 Patienten dokumentiert. Als durchschnittliche Patientenbelegung ergibt sich folglich 29 ( $754 / 26 = 29$ ); diese Zahl ist in der Zeile 3 in der Spalte „durchschnittliche Patientenbelegung“ (Spalte M in der Beispielmeldung) einzutragen. Alle Angaben im Beispiel sind jeweils kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.*

## 2.5 Ermittlung der Soll- und Ist-Personalbesetzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

Im Rahmen der Umsetzung der PPBV ist die Soll-Personalbesetzung für Normalstationen für Erwachsene gemäß § 4 PPBV sowie für Normal- und Intensivstationen für Kinder gemäß § 5 PPBV zu ermitteln. Die Ermittlung der Ist-Personalbesetzung für diese Stationen hat gemäß § 6 PPBV zu erfolgen. Die Soll- und Ist-Personalbesetzung ist in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) anzugeben.

### Vorabmerkungen zu Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

Ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) entspricht (Notation: „ $\triangleq$ “) dabei gem. § 2 Abs. 7 PPBV einer Arbeitszeit von 38,5 Stunden pro Woche. Dies ist rechnerisch gleichbedeutend mit einer Arbeitszeit von 5,5 Stunden pro Tag (= 38,5 Stunden / 7 Tage). Hierbei handelt es sich um genormte Hilfsgrößen zur Messung von Arbeitszeit.

$$1 \text{ VZÄ} \triangleq 38,5 \text{ Stunden/Woche} \quad \text{bzw.} \quad 1 \text{ VZÄ} \triangleq 5,5 \text{ Stunden/Tag}$$

Wenn eine Pflegefachkraft beispielsweise an 5 Tagen pro Woche 7,7 Stunden arbeitet und an zwei Tagen „frei“ hat (d.h. an diesen beiden Tagen 0 Stunden arbeitet), so ergibt sich eine Wochenarbeitszeit von  $5 \times 7,7 \text{ Stunden} + 2 \times 0 \text{ Stunden} = 38,5 \text{ Stunden}$ . Dies entspricht genau 1 VZÄ.

### Umrechnung der Pflegepersonalausstattung in eine Pflegepersonalbesetzung (Vollzeitäquivalente)

Die Tagschicht (von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) einer Erwachsenen-Station hat eine Schichtlänge von 16 Stunden pro Tag bzw. insgesamt 112 Stunden pro Woche (=  $7 \times 16$  Stunden). Um in der Tagschicht eine Personalausstattung mit 1 Pflegefachkraft zu erreichen (d.h. während der gesamten Zeit arbeitet eine Pflegefachkraft auf der Station), ist demnach eine Arbeitszeit von 16 Stunden pro Tag bzw. 112 Stunden pro Woche zu leisten. Dies entspricht einer Personalbesetzung mit 2,91 VZÄ:

$$\frac{16 \text{ Stunden/Tag}}{5,5 \text{ Stunden/Tag}} = \frac{112 \text{ Stunden/Woche}}{38,5 \text{ Stunden/Woche}} \triangleq 2,91 \text{ VZÄ}$$

Für die Nachtschicht (von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr am Folgetag, 8 Stunden Schichtlänge) einer Erwachsenen-Station entsprechen analog 1,45 VZÄ einer Personalausstattung mit 1 Pflegefachkraft. Für den 24-Stunden-Zeitraum auf einer Kinderstation entsprechen demnach 4,36 VZÄ einer Personalausstattung mit 1 Pflegefachkraft.

Allgemein gilt in einer Schicht für die Umrechnung der Personalausstattung in die Personalbesetzung:

$$1 \text{ Pflegekraft} \triangleq \frac{\text{Schichtlänge der Einzelschicht}}{5,5 \text{ Stunden}} \text{ VZÄ}$$



## Umrechnung der Pflegepersonalbesetzung in die durchschnittliche Pflegepersonalausstattung

Anders ausgedrückt bedeutet dies, dass die Personalbesetzung mit 1 VZÄ in einer Schicht in der Personalausstattung der Anzahl von Pflegefachkräften entspricht, die sich aus 5,5 Stunden geteilt durch die Schichtlänge der Einzelschicht berechnet.

$$1 \text{ VZÄ} \triangleq \frac{5,5 \text{ Stunden}}{\text{Schichtlänge der Einzelschicht}} \text{ Pflegefachkräfte}$$

Wenn beispielsweise in der Tagschicht einer Erwachsenen-Station mit Schichtlänge der Einzelschicht von 16 Stunden eine Personalbesetzung mit 1 VZÄ vorliegt, dann entspricht dies durchschnittlich 0,34 Pflegefachkräften:

$$1 \text{ VZÄ} \triangleq \frac{5,5 \text{ Stunden}}{16 \text{ Stunden}} \text{ Pflegekräfte} = 0,34 \text{ Pflegefachkräfte}$$

Analog entspricht 1 VZÄ in der Nachtschicht einer Erwachsenen-Station mit einer Schichtlänge der Einzelschicht von 8 Stunden 0,69 Pflegefachkräften und in einer 24-Stunden-Schicht einer Kinderstation 0,23 Pflegefachkräften.

## Vorabbemerkungen zu den folgenden Tabellen

Im Folgenden wird die Ermittlung der Soll- und Ist-Personalbesetzung für Normalstationen für Erwachsene in der Tag- bzw. Nachtschicht sowie für Kinder Intensiv- und Normalstationen im 24-Stunden-Zeitraum erläutert. Hierbei wird in der linken Spalte der Tabelle jeweils der allgemeine Rechenweg aufgezeigt. In der rechten Spalte wird die Berechnung anhand eines Beispiels erklärt.

Um eine Vergleichbarkeit der Werte im Rahmen der PPBV sicherzustellen, umfasst die Tagschicht gem. § 2 Abs. 11 PPBV den Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (d.h. 16 Stunden) und die Nachtschicht den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr am Folgetag (d.h. 8 Stunden). Der 24-Stunden-Zeitraum umfasst – wie es der Name bereits aussagt – 24 Stunden.

Ferner sind die Werte der VZÄ stets bezogen auf den gesamten Kalendermonat zu ermitteln. Aus diesem Grund wird bei den Berechnungen stets mit der gesamten Schichtlänge sowie allen Tagen eines Kalendermonats gerechnet. Eventuell vorliegende verkürzte Betriebszeiten oder Schließungen einer Station führen in der durchschnittlichen Monatsbetrachtung daher typischerweise zu niedrigeren Werten bei der Soll- und Ist-Pflegepersonalbesetzung im Vergleich zu einem „ganzen“ Monat. Wenn eine Station nicht an allen Tagen eines Monats betrieben wird, dann werden an bestimmten Tagen keine Patienten versorgt. Entsprechend niedriger ist die ermittelte Soll-Personalbesetzung. An Tagen ohne Patienten gibt es auch keine Pflegefachkräfte in der Patientenversorgung. Entsprechend geringer ist demnach auch die Ist-Personalbesetzung. Die Vergleichbarkeit von Soll- und Ist-Pflegepersonalbesetzung ist damit stets gegeben.



### 2.5.1 Ermittlung der Soll-Personalbesetzung (§§ 4 und 5 PPBV)

Für Normalstationen für Erwachsene ist die Soll-Personalbesetzung an Pflegefachkräften in VZÄ gemäß § 4 Abs. 1 PPBV (Spalte N in der Beispielmeldung) auf Grundlage des anhand der §§ 9 bis 12 PPBV ermittelten Pflegebedarfs anzugeben, differenziert nach Tag- und Nachtschicht und Kalendermonat.

Für Normal- und Intensivstationen für Kinder ist die Soll-Personalbesetzung an Pflegefachkräften in VZÄ gemäß § 5 Abs. 1 PPBV (Spalte N in der Beispielmeldung) auf Grundlage des anhand der §§ 13 bis 19 PPBV ermittelten Pflegebedarfs anzugeben, differenziert nach Kalendermonat. Die Ermittlung erfolgt dort für den 24-Stunden-Zeitraum.

#### Erwachsenenstationen (Tagschicht)

Gemäß § 4 Abs. 2 PPBV ist für die Ermittlung der VZÄ für die Tagschicht eines Kalendermonats für jede Tagschicht des Kalendermonats die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 PPBV berechnete Gesamtstundenzahl des Pflegebedarfs in VZÄ umzurechnen. Im Anschluss ist die Summe der VZÄ über alle Tagschichten des Kalendermonats zu bilden und durch die Anzahl der Tage des Kalendermonats zu teilen (d.h. der Durchschnitt über alle Tagschichten des Kalendermonats zu berechnen).

<p>Zur Ermittlung der Soll-Personalbesetzung auf Normalstationen für Erwachsene in der Tagschicht ist zunächst die Gesamtstundenzahl des Pflegebedarfs <math>PB_i</math> aus den ermittelten Patientenminuten für die Tagschicht <math>i</math> (Patientenminuten<sub><math>i</math></sub>) im Kalendermonat zu berechnen:</p> $PB_i = \frac{\text{Patientenminuten}_i}{60 \text{ Minuten}} \times 1 \text{ Stunde}$	<p>Für die Station „A1“ werden 3.300 Patientenminuten für die Tagschicht am 01.11.2024 ermittelt. Dieser Wert ist in die Gesamtstundenzahl des Pflegebedarfs umzurechnen:</p> $PB_{01.11.2024} = \frac{3.300 \text{ Minuten}}{60 \text{ Minuten}} \times 1 \text{ Stunde} = 55 \text{ Stunden}$ <p>Dieser Wert ist analog für jede Tagschicht im November zu ermitteln.</p>
<p>Dann ist <math>VZÄ_i</math>, die Anzahl der VZÄ für die Tagschicht <math>i</math>, zu ermitteln:</p> $VZÄ_i = \frac{PB_i}{5,5 \text{ Stunden}}$	<p>Die Gesamtstundenzahl des Pflegebedarfs in der Tagschicht am 01.11.2024 wird wie folgt in VZÄ für die Tagschicht am 01.11.2024 umgerechnet:</p> $VZÄ_{01.11.2024} = \frac{55 \text{ Stunden}}{5,5 \text{ Stunden}} = 10,00$ <p>Dieser Wert ist analog für jede Tagschicht im November zu ermitteln.</p>

<p>Im Anschluss ist <math>\text{SumVZÄ}_{\text{Monat}}</math>, die Summe der VZÄ über alle Tagschichten im Kalendermonat, zu bilden:</p> $\text{SumVZÄ}_{\text{Monat}} = \sum_{\text{Tage des Monats}} \text{VZÄ}_i$	<p>Zur Vereinfachung der Darstellung wird in diesem Beispiel angenommen, dass für 20 Schichten für die Anzahl der VZÄ 10,00 und für 10 Schichten die Anzahl der VZÄ 7,00 ermittelt worden sei. Nun wird die Summe über alle Tagschichten des Monats November gebildet:</p> $\text{SumVZÄ}_{\text{November}} = 20 \times 10,00 + 10 \times 7,00 = 270,00$
<p>Zur Ermittlung der Soll-Personalbesetzung in der Tagschicht <math>\text{SOLL\_ErwachseneTag}_{\text{Monat}}</math> ist <math>\text{SumVZÄ}_{\text{Monat}}</math> noch durch die Anzahl der Tage des Kalendermonats zu teilen:</p> $\text{SOLL\_ErwachseneTag}_{\text{Monat}} = \frac{\text{SumVZÄ}_{\text{Monat}}}{\text{Anzahl der Tage des Monats}} \text{VZÄ}$ <p>Das Endergebnis ist kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden.</p> <p>Dieser Wert ist im InEK-Datenportal in der Spalte „Pflegefachkräfte (Soll-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 PPBV“ (Spalte N in der Beispielmeldung) für Normalstationen für Erwachsene in der Tagschicht anzugeben.</p>	<p>Danach ist der Wert von <math>\text{SumVZÄ}_{\text{November}}</math> durch die Anzahl der Tage des Kalendermonats November, also 30, zu teilen:</p> $\text{SOLL\_ErwachseneTag}_{\text{November}} = \frac{270,00}{30} \text{VZÄ} = 9,00 \text{VZÄ}$ <p>Das Endergebnis ist kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden.</p> <p>Die durchschnittliche Soll-Personalbesetzung der Station „A1“ in der Tagschicht im November beträgt 9,00 VZÄ.</p> <p>Dieser Wert ist im InEK-Datenportal in der Spalte „Pflegefachkräfte (Soll-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 PPBV“ (Spalte N in der Beispielmeldung) für die Station „A1“ in der Tagschicht anzugeben.</p>

### Erwachsenenstationen (Nachtschicht)

Gemäß § 4 Abs. 3 PPBV ist für die Ermittlung der VZÄ für die Nachtschicht eines Kalendermonats das Verhältnis von Patientinnen und Patienten zu einer Pflegefachkraft gemäß § 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 in VZÄ umzurechnen. Dann ist die Summe der VZÄ über alle Nachtschichten des Kalendermonats zu bilden und anschließend durch die Anzahl der Tage des Kalendermonats zu teilen (d.h. es ist der Monatsdurchschnitt zu berechnen). Das Verhältnis von Patientinnen und Patienten zu einer Pflegefachkraft ergibt sich aus den Vorgaben der nach § 6 Abs. 1 PpUGV geltenden Pflegepersonaluntergrenze für die jeweilige Station. Wenn eine Station keiner Pflegepersonaluntergrenze unterliegt, dann ist ein Verhältnis von 20 Patientinnen und Patienten zu einer Pflegefachkraft anzusetzen. Wenn nach dieser Ermittlungsvorschrift eine Personalausstattung von weniger als 1 Pflegefachkraft (PFK) für die Nachtschicht einer Station anzusetzen wäre, dann ist davon abweichend für diese Station für die Nachtschicht 1 Pflegefachkraft anzusetzen.

<p>Aus dem Patienten-Pflegefachkraft-Verhältnis wird die Personalausstattung <math>PA_{\text{Nacht}_i}</math> für die Nachtschicht <math>i</math> auf einer Normalstation für Erwachsene, in der Anzahl Patienten<math>_i</math> versorgt wurden, wie folgt ermittelt:</p> $PA_{\text{Nacht}_i} = \max\left(\frac{\text{Anzahl Patienten}_i}{\text{Verhältnis Patienten zu PFK}}; 1 \text{ PFK}\right)$ <p>Das Verhältnis Patienten zu PFK ergibt sich aus den Vorgaben des § 6 Abs. 1 PpUGV für Stationen, die unter die Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung fallen, bzw. ist 20 zu 1 für alle übrigen Stationen. Das <math>PA_{\text{Nacht}_i}</math> ist mindestens 1 Pflegefachkraft.</p> <p>Der Wert <math>PA_{\text{Nacht}_i}</math> ist für jede Nachtschicht eines Kalendermonats zu ermitteln.</p>	<p>Auf der Station „A1“ gelte keine Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 Abs. 1 PpUGV. Daher wird ein Verhältnis Patienten zu PFK von 20 zu 1 angesetzt. In der Nachtschicht am 01.11.2024 seien auf der Station 22 Patienten versorgt worden. Die Personalausstattung für die Nachtschicht am 01.11.2024 berechnet sich daher wie folgt:</p> $PA_{\text{Nacht}_{01.11.2024}} = \max\left(\frac{22 \text{ Patienten}}{20 \text{ Patienten zu 1 PFK}}; 1 \text{ PFK}\right) = 1,10 \text{ PFK}$ <p>Dieser Wert ist für jede Nachtschicht im November zu ermitteln.</p>
<p>Im nächsten Schritt ist die Anzahl der Vollzeitäquivalente <math>VZÄ_i</math> zu ermitteln, welche der Personalausstattung <math>PA_{\text{Nacht}_i}</math> in der Nachtschicht <math>i</math> entspricht (siehe Vorbemerkungen):</p> $VZÄ_i = \frac{PA_{\text{Nacht}_i}}{\frac{5,5 \text{ Stunden}}{8 \text{ Stunden}} \text{ Pflegefachkräfte}}$	<p>Die Pflegepersonalausstattung in der Nachtschicht am 01.11.2024 wird dann in VZÄ für die Nachtschicht am 01.11.2024 umgerechnet:</p> $VZÄ_{01.11.2024} = \frac{1,10 \text{ PFK}}{\frac{5,5}{8} \text{ PFK}} = \frac{8}{5} = 1,60$ <p>Dieser Wert ist analog für jede Nachtschicht im November zu ermitteln.</p>

<p>Im Anschluss ist <math>\text{SumVZÄ}_{\text{Monat}}</math>, die Summe der VZÄ über alle Nachtschichten im Kalendermonat, zu bilden:</p> $\text{SumVZÄ}_{\text{Monat}} = \sum_{\text{Tage des Monats}} \text{VZÄ}_i$	<p>Zur Vereinfachung der Darstellung wird in diesem Beispiel angenommen, dass für 15 Schichten für die Anzahl der VZÄ 1,60 und für 15 Schichten die Anzahl der VZÄ 2,40 ermittelt worden seien. Nun wird die Summe der VZÄ für alle Nachtschichten des Monats November gebildet:</p> $\text{SumVZÄ}_{\text{November}} = 15 \times 1,60 + 15 \times 2,40 = 60,00$
<p>Zur Ermittlung der Soll-Personalbesetzung in der Nachtschicht <math>\text{SOLL\_ErwachseneNacht}_{\text{Monat}}</math> ist <math>\text{SumVZÄ}_{\text{Monat}}</math> durch die Anzahl der Tage des Kalendermonats zu teilen:</p> $\text{SOLL\_ErwachseneNacht}_{\text{Monat}} = \frac{\text{SumVZÄ}_{\text{Monat}}}{\text{Anzahl der Tage des Monats}} \text{VZÄ}$ <p>Das Endergebnis ist kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden.</p> <p>Dieser Wert ist im InEK-Datenportal in der Spalte „Pflegefachkräfte (Soll-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 PPBV“ (Spalte N in der Beispielmeldung) für Normalstationen für Erwachsene in der Nachtschicht anzugeben.</p>	<p>Danach ist der Wert von <math>\text{SumVZÄ}_{\text{November}}</math> durch die Anzahl der Tage des Kalendermonats November, also 30, zu teilen:</p> $\text{SOLL\_ErwachseneNacht}_{\text{November}} = \frac{60,00}{30} \text{VZÄ} = 2,00 \text{VZÄ}$ <p>Das Endergebnis ist kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden.</p> <p>Die durchschnittliche Soll-Personalbesetzung der Station „A1“ beträgt in der Nachtschicht im November 2,00 VZÄ.</p> <p>Dieser Wert ist im InEK-Datenportal in der Spalte „Pflegefachkräfte (Soll-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 PPBV“ (Spalte N in der Beispielmeldung) für die Station „A1“ in der Nachtschicht anzugeben.</p>

**Kinderstationen (Normal- und Intensivstationen)**

Gemäß § 5 Abs. 2 PPBV ist für die Ermittlung der VZÄ in einem Kalendermonat für jeden Tag des Kalendermonats die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PPBV berechnete Gesamtstundenzahl in VZÄ umzurechnen. Im Anschluss ist die Summe der VZÄ über alle Tage des Monats zu bilden und durch die Anzahl der Tage des Kalendermonats zu teilen (d.h. der Monatsdurchschnitt zu berechnen). Die Berechnungsweise erfolgt damit analog zur Tagschicht bei Normalstationen für Erwachsene.

<p>Zur Ermittlung der Soll-Personalbesetzung auf Normal- und Intensivstationen für Kinder im 24-Stunden-Zeitraum ist zunächst die Gesamtstundenzahl des Pflegebedarfs <math>PB_i</math> aus den ermittelten Patientenminuten <math>i</math> für die für den 24-Stunden-Zeitraum <math>i</math> im Kalendermonat zu berechnen:</p> $PB_i = \frac{\text{Patientenminuten}_i}{60 \text{ Minuten}} \times 1 \text{ Stunde}$	<p>Für die Station „C1“ werden 6.600 Patientenminuten für die 24-Stunden-Schicht am 01.11.2024 als Pflegebedarf ermittelt. Dieser Wert ist zunächst in die Gesamtstundenzahl umzurechnen:</p> $PB_{01.11.2024} = \frac{6.600 \text{ Minuten}}{60 \text{ Minuten}} \times 1 \text{ Stunde} = 110 \text{ Stunden}$ <p>Dieser Wert ist analog für jede 24-Stunden-Schicht im November zu ermitteln.</p>
<p>Dann ist <math>VZÄ_i</math>, die Anzahl der VZÄ für den 24-Stunden-Zeitraum <math>i</math>, zu ermitteln:</p> $VZÄ_i = \frac{PB_i}{5,5 \text{ Stunden}}$	<p>Die Gesamtstundenzahl des Pflegebedarfs in der Tagschicht am 01.11.2024 wird dann in VZÄ für die 24-Stunden-Schicht am 01.11.2024 umgerechnet:</p> $VZÄ_{01.11.2024} = \frac{110 \text{ Stunden}}{5,5 \text{ Stunden}} = 20,00$ <p>Dieser Wert ist analog für jede 24-Stunden-Schicht im November zu ermitteln.</p>
<p>Im Anschluss ist <math>SumVZÄ_{\text{Monat}}</math>, die Summe der VZÄ über alle 24-Stunden-Schichten im Kalendermonat, zu bilden:</p> $SumVZÄ_{\text{Monat}} = \sum_{\text{Tage des Monats}} VZÄ_i$	<p>Zur Vereinfachung der Darstellung wird in diesem Beispiel angenommen, dass für 20 Schichten für die Anzahl der VZÄ 20,00 und für 10 Schichten die Anzahl der VZÄ 8,00 ermittelt worden sei. Nun wird die Summe der VZÄ für alle 24-Stunden-Schichten des Monats November gebildet:</p> $SumVZÄ_{\text{November}} = 20 \times 20,00 + 10 \times 8,00 = 480,00$

Zur Ermittlung der Soll-Personalbesetzung im 24-Stunden-Zeitraum  $SOLL\_Kinder_{\text{Monat}}$  ist  $SumVZ\ddot{A}_{\text{Monat}}$  durch die Anzahl der Tage des Kalendermonats zu teilen:

$$SOLL\_Kinder_{\text{Monat}} = \frac{SumVZ\ddot{A}_{\text{Monat}}}{\text{Anzahl der Tage des Monats}} VZ\ddot{A}$$

Das Endergebnis ist kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden.

Dieser Wert ist im InEK-Datenportal in der Spalte „Pflegefachkräfte (Soll-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 PPBV“ (Spalte N in der Beispielmeldung) für Normal- und Intensivstationen für Kinder im 24-Stunden-Zeitraum anzugeben.

Danach ist der Wert von  $SumVZ\ddot{A}_{\text{November}}$  durch die Anzahl der Tage des Kalendermonats November, also 30, zu teilen:

$$SOLL\_Kinder_{\text{November}} = \frac{480,00}{30} VZ\ddot{A} = 16,00 VZ\ddot{A}$$

Das Endergebnis ist kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden.

Die durchschnittliche Soll-Personalbesetzung der Station „C1“ beträgt in der 24-Stunden-Schicht im November 16,00 VZÄ.

Dieser Wert ist im InEK-Datenportal in der Spalte „Pflegefachkräfte (Soll-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 PPBV“ (Spalte N in der Beispielmeldung) für die Station „C1“ im 24-Stunden-Zeitraum anzugeben.

## 2.5.2 Ermittlung der Ist-Personalbesetzung (§ 6 PPBV)

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Ist-Personalbesetzung ist zunächst die durchschnittliche Personalausstattung der Station zu berechnen. Die durchschnittliche Personalausstattung ergibt sich nach § 6 Abs. 2 bzw. 3 PPBV aus der Summe der pro Schicht (Tag- bzw. Nachtschicht für Erwachsenenstationen bzw. 24-Stunden-Zeitraum für Kinderstationen) geleisteten Arbeitsstunden ohne Pausenzeiten eines Kalendermonats geteilt durch die Anzahl der Stunden der Schichten in dem jeweiligen Kalendermonat; entsprechend sind aus der Personaldokumentation die täglich geleisteten Arbeitsstunden in der Differenzierung nach Pflegefachkräften, Pflegehilfskräften, Hebammen und Auszubildenden auszuleiten.

Die Personalplanung ist nicht nach den Schichten gem. § 2 Abs. 11 PPBV bzw. § 5 Abs. 2 PPBV auszurichten. Lediglich die Zuordnung der geleisteten Arbeitsstunden der Pflegekräfte erfolgt nach den Schichtgrenzen der PPBV. Die Schichtgrenzen der PPBV dienen lediglich der Vereinheitlichung zur besseren Vergleichbarkeit. Wenn Pflegekräfte in einem Schichtmodell arbeiten, das nicht den Schichtgrenzen der PPBV folgt, sind die an einem Arbeitstag geleisteten Arbeitsstunden ggf. anteilig den Schichten zuzuordnen (§ 6 Abs. 2 PPBV).

*Beispiel: Für eine Normalstation Erwachsene wird eine Nachtschicht von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr anteilig von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr = 2 Stunden der Tagschicht und von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr = 7 Stunden der Nachtschicht nach der PPBV zugerechnet.*

Eine Nachtschicht, die vom letzten Tag eines Kalendermonats bis zum ersten Tag eines Kalendermonats dauert, ist dem Kalendermonat zuzurechnen, in dem sie begonnen hat. Der 01.10.2024 beginnt dabei mit der Tagschicht; entsprechend endet der Monat jeweils mit der Nachtschicht (06:00 Uhr am ersten Tag des Folgemonats). Entsprechend dieser Logik beginnen auch die Folgemonate mit der Tagschicht und enden mit der Nachtschicht.

In den Spalten „durchschnittlich eingesetzte Pflegefachkräfte (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV“ und „durchschnittlich eingesetzte Pflegehilfskräfte (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV“ (Spalten V und X in der Beispielmeldung) ist die durchschnittliche Pflegepersonalbesetzung mit Pflegekräften differenziert nach Pflegefachkräften gem. § 2 Abs. 2 PPBV und Pflegehilfskräften gem. § 2 Abs. 3 PPBV einzutragen.

In der Spalte „durchschnittlich eingesetzte Hebammen (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV“ (Spalte W in der Beispielmeldung) ist die durchschnittliche Personalbesetzung mit Hebammen gem. § 2 Abs. 4 PPBV für Stationen aus dem Bereich Geburtshilfe einzutragen. Bei der Ermittlung der Arbeitsstunden von Hebammen dürfen auch im Krankenhaus tätige Beleghebammen berücksichtigt werden.

In der Spalte „durchschnittlich eingesetzte Auszubildende (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV“ (Spalte Y in der Beispielmeldung) ist die durchschnittliche Personalbesetzung mit Auszubildenden gem. § 6 Abs. 6 PPBV einzutragen, wenn in dem jeweiligen Krankenhaus die Ausbildung zur Pflegefachperson oder der praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung angeboten wird.





<p>Zunächst ist die durchschnittliche Personalausstattung <math>ISTPA_{\text{Monat}}</math> für die Tagschicht bzw. Nachtschicht der Erwachsenenstation bzw. den 24-Stunden-Zeitraum der Kinderstation des gesamten Kalendermonats zu ermitteln:</p> $ISTPA_{\text{Monat}} = \frac{\sum_{\text{Tage des Monats}} i \text{ geleistete Arbeitsstunden in der Schicht } i}{\text{Anzahl Tage des Monats} \times \text{Schichtlänge der Einzelschicht}}$ <p>Die Schichtlänge der Tagschicht beträgt 16 Stunden und die der Nachtschicht 8 Stunden. Für den 24-Stunden-Zeitraum bei Kinderstationen sind 24 Stunden anzusetzen. Die Länge der Schichten ist hierbei <u>unabhängig</u> von den tatsächlichen Betriebszeiten der Station.</p>	<p>Auf Station „A1“, einer Normalstation für Erwachsene, wurden im gesamten Kalendermonat November in der Tagschicht 1.056 Arbeitsstunden ohne Pausenzeiten von Pflegefachkräften geleistet.</p> $ISTPA_{\text{November}} = \frac{1.056 \text{ Stunden}}{30 \times 16 \text{ Stunden}} = 2,20$ <p>Dies bedeutet, dass im November entsprechend der geleisteten Arbeitsstunden durchschnittlich 2,20 Pflegefachkräfte in den Tagschichten die Patienten versorgt haben.</p>
<p>Die durchschnittliche Personalausstattung <math>ISTPA_{\text{Monat}}</math> ist im Anschluss in Vollzeitäquivalente umzurechnen (siehe Vorbemerkungen):</p> $IST_{\text{Monat}} = ISTPA_{\text{Monat}} \times \frac{\text{Schichtlänge der Einzelschicht}}{5,5 \text{ Stunden}} \text{ VZÄ}$ <p>Das Endergebnis ist kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden.</p> <p>Dieser Wert ist im jeweiligen Datenfeld „durchschnittlich eingesetzte Pflegefachkräfte (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV“ (Spalte V in der Beispielmeldung) einzutragen.</p>	<p>Die Ist-Personalbesetzung in VZÄ für den Monat November wird wie folgt ermittelt:</p> $IST_{\text{November}} = 2,20 \times \frac{16 \text{ Stunden}}{5,5 \text{ Stunden}} \text{ VZÄ} = \frac{32}{5} \text{ VZÄ} = 6,40 \text{ VZÄ}$ <p>Das Endergebnis ist kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden.</p> <p>Im November beträgt die Ist-Personalbesetzung der Pflegefachkräfte auf der Station „A1“ 6,40 VZÄ. Dieser Wert ist im Datenfeld „durchschnittlich eingesetzte Pflegefachkräfte (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV“ (Spalte V in der Beispielmeldung) im InEK-Datenportal einzutragen.</p>

Die Berechnung der VZÄ erfolgt analog zu den Pflegefachkräften auch für Pflegehilfskräfte, Hebammen sowie Auszubildende anhand der geleisteten Arbeitsstunden (ohne Pausenzeiten) in den jeweiligen Qualifikationsgruppen.

Diese Werte sind dann entsprechend in den Datenfeldern „durchschnittlich eingesetzte Hebammen (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV“ (Spalte W in der Beispielmeldung), „durchschnittlich eingesetzte Pflegehilfskräfte (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV“ (Spalte X in der Beispielmeldung) und „durchschnittlich eingesetzte Auszubildende (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV“ (Spalte Y in der Beispielmeldung) einzutragen.

Die Anrechnung der Pflegehilfskräfte, Hebammen und Auszubildenden erfolgt auf Grundlage der Angaben der jeweiligen Vollzeitäquivalente in einem weiteren Schritt (siehe Kapitel 2.8).

## 2.6 Ermittlung von Ausfallzeiten

Es ist die Höhe der Ausfallzeiten für Pflegefachkräfte (Soll- und Ist-Personalbesetzung) differenziert nach den Kategorien „Wochenfeiertage, Urlaub“, „Arbeitsunfähigkeit, Schutzfristen, Kur- und Heilverfahren“ und „sonstige“ in VZÄ anzugeben.

Hierbei sind nur die Ausfallzeiten zu berücksichtigen, welche innerhalb der Lohnfortzahlung durch das Krankenhaus liegen. Ausfallzeiten aufgrund von Elternzeit oder von Personen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit sind im Rahmen der PPBV nicht mit anzugeben.

Ausfallzeiten, die aufgrund der Betreuung eines kranken Kindes entstehen („Kind krank“) sind der Kategorie „Arbeitsunfähigkeit, Schutzfristen, Kur- und Heilverfahren“ zuzuordnen.

Zu den sonstigen Ausfallzeiten gehören z.B. Wehrübungen, externe Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Tätigkeiten im Personalrat, Betriebsrat oder in der Mitarbeitervertretung, Tätigkeit in der Vertretung ausländischer, schwerbehinderter oder suchterkrankter Beschäftigter, Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragter oder Sicherheitsbeauftragte, als Beauftragte oder Beauftragte für Arbeitssicherheit, als Hygienebeauftragte oder Hygienebeauftragter, als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter sowie weitere relevante Ausfallzeiten. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

### 2.6.1 Höhe von Ausfallzeiten für Pflegefachkräfte (Soll-Personalbesetzung) in VZÄ

Für die Ermittlung der Höhe der Ausfallzeiten für die Soll-Personalbesetzung kann sich das Krankenhaus an einem vergleichbaren Zeitraum, beispielsweise dem Vorjahresmonat, orientieren.

Die Höhe der Vollzeitäquivalente sind gemäß des unter Kapitel 2.5.2 erläuterten Vorgehens zu ermitteln entsprechend der ausgefallenen Arbeitsstunden der Pflegefachkräfte.

Die Höhe der Ausfallzeiten für Pflegefachkräfte (Soll-Personalbesetzung) ist differenziert nach den Kategorien „Wochenfeiertage, Urlaub“ (gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 PPBV, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV), „Arbeitsunfähigkeit, Schutzfristen, Kur- und Heilverfahren“ (gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 PPBV, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV) und „sonstige“ (gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 PPBV, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV) in VZÄ in der Nachweismeldung anzugeben (Spalten O bis Q in der Beispielmeldung).

### **2.6.2 Höhe von Ausfallzeiten für Pflegefachkräfte (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ**

Die Höhe der Ausfallzeiten für Pflegefachkräfte (Ist-Personalbesetzung) ist differenziert nach den Kategorien „Wochenfeiertage, Urlaub“ (gem. § 6 Abs. 7 PPBV in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 PPBV, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV), „Arbeitsunfähigkeit, Schutzfristen, Kur- und Heilverfahren“ (gem. § 6 Abs. 7 PPBV in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 PPBV, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV) und „sonstige“ gem. § 6 Abs. 7 PPBV in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 PPBV, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV) in VZÄ in der Nachweismeldung anzugeben (Spalten S bis U in der Beispielmeldung).

Für die Berechnung der Ausfallzeiten ist zunächst die Höhe der Arbeitsstunden zu ermitteln, welche innerhalb der verschiedenen Kategorien ausgefallen sind. Im Anschluss erfolgt die Berechnung der Ermittlung der Ist-Personalbesetzung. In dem Zusammenhang sind auch die unter Kapitel 2.5.2 aufgeführten Hinweise zu berücksichtigen.

### **2.7 Leitende Pflegefachkräfte (Soll-Personalbesetzung) in VZÄ**

Das Krankenhaus erhält für jeweils auf Normalstation für Erwachsene sowie auf Normal- und Intensivstation für Kinder beschäftigte fünfzig Pflegekräfte (Personen, nicht Vollzeitäquivalente) einschließlich Nachtdienst zusätzlich eine volle Stelle für eine leitende Pflegefachkraft oberhalb der Stationsebene. Diese zusätzliche Stelle ist unabhängig von der Stelle für die Leitung des Pflegedienstes und ist auch anteilig zu ermitteln.

Wenn im gesamten Krankenhaus mehr als 50 Pflegekräfte (Personen) beschäftigt sind, ist je 50 Personen entsprechend ein VZÄ für eine leitende Pflegefachkraft der Soll-Personalbesetzung hinzuzurechnen. Die anteilige Berechnung je Station kann beispielsweise anhand der pro Stationen eingesetzten Pflegekräfte (Köpfe) erfolgen.

Der Wert ist in der Spalte „Leitende Pflegefachkräfte (Soll-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 4 Abs. 5 PPBV sowie § 5 Abs. 3 PPBV“ (Spalte R in der Beispielmeldung) anzugeben.

## **2.8 Information zu anrechenbaren Pflegehilfskräften, Hebammen und Auszubildenden sowie der Anzahl der Pflegekräfte (Ist-Personalbesetzung)**

Die Spalte „anrechenbare Hebammen in VZÄ gem. § 6 Abs. 4 PPBV“ (Spalte AA in der Beispielmeldung) gibt an, wie hoch die Anzahl von Hebammen ist, die im Rahmen der PPBV bei Monatsdurchschnittsbetrachtung berücksichtigt werden können. Gemäß PPBV dürfen Hebammen nur bei Stationen aus dem Bereich Geburtshilfe ohne eine Anrechnungsgrenze berücksichtigt werden. Der Wert „anrechenbare Hebammen in VZÄ gem. § 6 Abs. 4 PPBV“ wird automatisch berechnet und kann nicht geändert werden.

Die Spalte „anrechenbare Pflegehilfskräfte in VZÄ gem. § 6 Abs. 4 bzw. 5 PPBV“ (Spalte AB in der Beispielmeldung) gibt an, wie hoch die Anzahl von Pflegehilfskräften ist, die im Rahmen der PPBV bei Monatsdurchschnittsbetrachtung angerechnet werden können. Diese Zahl wird aus den Angaben in der Spalte „durchschnittlich eingesetzte Pflegefachkräfte (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV“ (Spalte V in der Beispielmeldung) sowie der Spalte „durchschnittlich eingesetzte Auszubildende (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV“ (Spalte Y in der Beispielmeldung) und im Fall einer Station aus dem Bereich Geburtshilfe auch aus den Angaben in der Spalte „durchschnittlich eingesetzte Hebammen (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV“ (Spalte W in der Beispielmeldung) entsprechend der Vorgaben in § 6 Abs. 4 bzw. 5 PPBV berechnet. Die Anzahl der Pflegehilfskräfte in der Spalte „durchschnittlich eingesetzte Pflegehilfskräfte (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV“ (Spalte X in der Beispielmeldung) kann von der Anzahl der anrechenbaren nach unten abweichen, wenn nicht alle eingesetzten Pflegehilfskräfte vollständig berücksichtigt werden können. Der Wert „anrechenbare Pflegehilfskräfte in VZÄ gem. § 6 Abs. 4 bzw. 5 PPBV“ wird automatisch berechnet und kann nicht geändert werden.

Die Spalte „anrechenbare Auszubildende in VZÄ gem. § 6 Abs. 6 PPBV“ (Spalte AC in der Beispielmeldung) gibt an, wie hoch die Anzahl von Auszubildenden ist, die im Rahmen der PPBV bei Monatsdurchschnittsbetrachtung angerechnet werden können. Diese Zahl wird aus den Angaben in der Spalte „durchschnittlich eingesetzte Pflegefachkräfte (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV“ (Spalte V in der Beispielmeldung) sowie der Spalte „durchschnittlich eingesetzte Pflegehilfskräfte (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV“ (Spalte X in der Beispielmeldung) und im Fall einer Station aus dem Bereich Geburtshilfe auch aus den Angaben in der Spalte „durchschnittlich eingesetzte Hebammen (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV“ (Spalte W in der Beispielmeldung) entsprechend der Vorgaben in § 6 Abs. 6 PPBV berechnet. Die Anzahl der Auszubildenden in der Spalte „durchschnittlich eingesetzte Auszubildende (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV“ (Spalte Y in der Beispielmeldung) kann von der Anzahl der anrechenbaren Auszubildenden nach unten abweichen, wenn nicht alle eingesetzten Auszubildenden vollständig berücksichtigt werden können. Der Wert „anrechenbare Auszubildende in VZÄ gem. § 6 Abs. 6 PPBV“ wird automatisch berechnet und kann nicht geändert werden.

Die Spalte „Pflegekräfte (Ist-Personalbesetzung) in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) gem. § 6 PPBV“ (Spalte AD in der Beispielmeldung) gibt die Ist-Personalbesetzung von Pflegekräften in VZÄ wieder, die sich aus den Angaben zur durchschnittlichen Personalbesetzung (Spalten

V bis Y in der Beispielmeldung) ergibt. Dabei wird berücksichtigt, dass gem. § 6 Abs. 4 bzw. Abs. 5 PPBV ein bestimmter Anteil an Pflegehilfskräften und gem. § 6 Abs. 6 PPBV ein bestimmter Anteil an Auszubildenden angerechnet werden kann. Für Stationen aus dem Bereich Geburtshilfe können zudem Hebammen gem. § 6 Abs. 4 PPBV für die Ist-Personalbesetzung auf Normalstationen für Erwachsene vollständig angerechnet werden.

Der Wert in der Spalte „Pflegekräfte (Ist-Personalbesetzung) in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) gem. § 6 PPBV“ wird im InEK-Datenportal automatisch berechnet und kann nicht geändert werden.

*Beispiel Musterkrankenhaus: Auf der Station „A1“ (Normalstation Erwachsene) wurden im Monat November in der Tagschicht durchschnittlich 6,40 VZÄ Pflegefachkräfte eingesetzt (Spalte V in der Beispielmeldung). Zudem wurden durchschnittlich 0,89 VZÄ Auszubildende (Spalte Y in der Beispielmeldung) eingesetzt. Unter Berücksichtigung der erläuterten Anrechnungsgrenzen, ergibt sich für die Spalte „Pflegekräfte (Ist-Personalbesetzung) in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) gem. § 6 PPBV“ (Spalte AD in der Beispielmeldung) ein Wert von 6,74 VZÄ Pflegekräften (6,40 VZÄ Pflegefachkräfte + 0,34 VZÄ Auszubildende).*

## 2.9 Anmerkungen des Krankenhauses

In der Spalte „Anmerkung“ (Spalte Z in der Beispielmeldung) können nähere Informationen zu den Einträgen in den Tabellen der Nachweis-Vereinbarung vermerkt werden wie beispielsweise die Anzahl der Patienten, die in einem Krankenhaus nach § 115f SGB V vergütete Leistungen in Anspruch nehmen, die Anzahl der Reha-Patienten, für Stationen mit Kurzzeitpflege oder Patienten der Übergangspflege nach § 39e SGB V, mit Fällen in Kostenträgerschaft der Unfallversicherung (BG-Fälle), mit militärischen Patienten in Bundeswehrkrankenhäusern, sowie Tageskliniken und für Stationen mit temporärer Schließung (beispielsweise bei Renovierungsarbeiten). Die Aufzählung ist nicht abschließend.

## 2.10 Information zur fristgerechten Lieferung

In der Zeile „Fristgerechte Lieferung“ wird hinterlegt, ob die jeweilige Quartalsmeldung innerhalb der in § 7 Abs. 2 PPBV genannten Fristen (bzw. ggf. innerhalb der beantragten Nachmeldefrist) an das InEK übermittelt wurde. Das Wort „ja“ zeigt eine fristgerechte Übermittlung an. Diese Zeile wird erst nach erfolgreicher Übermittlung der Daten an das InEK in der Excel-Ausleitung angezeigt.

## 3. Jahresmeldung

Für das Nachweisjahr 2024 ist nur das vierte Quartal 2024 übermittlungspflichtig. Die Jahresmeldung für das Nachweisjahr 2024 entfällt. Die Jahresmeldung ist erstmalig für das Nachweisjahr 2025 zu erstellen und bis zum 30.06.2026 an das InEK zu übermitteln.

Beispielmeldung zur PPBV (Anlage 1)

Institutionskennzeichen (IK)	22222222
Jahr	2024
Quartal	4

Das Krankenhaus bietet die Ausbildung zur Pflegefachperson an: ja

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD						
Standortkennzeichen	Verwendeter Name der Station	Fachabteilungsschlüssel nach den Daten nach § 21 KHStättG (ggf. Komma-separiert)	Verwendeter Name der Fachabteilung (ggf. Komma-separiert)	Kategorie der Station (Normalstation Erwachsene, Normalstation Kinder, Intensivstation Kinder)	Monat	Schicht (Tag/Nachtschicht oder 24-Stunden-Zeitraum)	Anzahl der Schichten im Monat	Anzahl Betten	Anzahl stationäre Behandlungsplätze	Station im Bereich Geburtshilfe (ja/nein)	Anzahl Patienten	durchschnittliche Patientenbelegung	Pflegefachkräfte (Soil-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 PPBV	Höhe von Ausfallzeiten (Wochenferientage, Urlaub) für Pflegefachkräfte (Soil-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 PPBV, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV	Höhe von Ausfallzeiten (Arbeitsunfähigkeit, Kur- und Heilverfahren) für Pflegefachkräfte (Soil-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 PPBV, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV	Höhe von Ausfallzeiten (sonstige) für Pflegefachkräfte (Soil-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 PPBV, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV	Leitende Pflegefachkräfte (Soil-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 4 Abs. 5 PPBV sowie § 5 Abs. 3 PPBV	Höhe von Ausfallzeiten (Wochenferientage, Urlaub) für Pflegefachkräfte (Soil-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 Abs. 7 PPBV in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 PPBV, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV	Höhe von Ausfallzeiten (Arbeitsunfähigkeit, Kur- und Heilverfahren) für Pflegefachkräfte (Soil-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 Abs. 7 PPBV in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 PPBV, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV	Höhe von Ausfallzeiten (sonstige) für Pflegefachkräfte (Soil-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 Abs. 7 PPBV in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 PPBV, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV	durchschnittlich eingesetzte Pflegefachkräfte (Soil-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV	durchschnittlich eingesetzte Hebammen (Soil-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV	durchschnittlich eingesetzte Hebammen (Soil-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV	durchschnittlich eingesetzte Hebammen (Soil-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV	Anmerkung	anrechenbare Hebammen in VZÄ gem. § 6 Abs. 4 PPBV	anrechenbare Pflegefachkräfte in VZÄ gem. § 6 Abs. 4 bzw. 5 PPBV	anrechenbare Auszubildende in VZÄ gem. § 6 Abs. 6 PPBV	Pflegefachkräfte (Soil-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV						
1																																			
2	77999000	A1	0100, 0200	Innere Medizin, Geriatrie	Normalstation Erwachsene	Oktober	Tag	26	43	0	nein	220	41,00	8,70	1,30	0,70	0,00	0,40	1,00	0,80	0,00	8,52	0,00	0,00	0,66	5 Tage Stationsschließung	0,00	0,00	0,45	8,97					
3	77999000	A1	0100, 0200	Innere Medizin, Geriatrie	Normalstation Erwachsene	Oktober	Nacht	26	43	0	nein	220	29,00	2,30	0,30	0,10	0,00	0,40	0,25	0,10	0,00	9,12	0,00	0,00	0,47	5 Tage Stationsschließung	0,00	0,00	0,48	9,59					
4	77999000	A1	0100, 0200	Innere Medizin, Geriatrie	Normalstation Erwachsene	November	Tag	30	43	0	nein	240	42,60	9,00	1,80	1,00	0,00	0,40	1,90	1,00	0,00	6,40	0,00	0,00	0,89		0,00	0,00	0,34	6,74					
5	77999000	A1	0100, 0200	Innere Medizin, Geriatrie	Normalstation Erwachsene	November	Nacht	30	43	0	nein	240	27,50	2,00	0,40	0,20	0,00	0,40	0,45	0,20	0,00	8,05	0,00	0,00	1,20		0,00	0,00	0,42	8,47					
6	77999000	A1	0100, 0200	Innere Medizin, Geriatrie	Normalstation Erwachsene	Dezember	Tag	31	43,5	0	nein	180	35,27	7,91	1,77	0,80	0,00	0,40	1,80	0,90	0,00	7,63	0,00	0,00	0,85		0,00	0,00	0,40	8,03					
7	77999000	A1	0100, 0200	Innere Medizin, Geriatrie	Normalstation Erwachsene	Dezember	Nacht	31	43,5	0	nein	180	25,23	1,92	0,43	0,10	0,00	0,40	0,60	0,40	0,00	7,25	0,00	0,00	0,46		0,00	0,00	0,38	7,63					
8	77999000	B1	2400	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Normalstation Erwachsene	Oktober	Tag	31	16	0	ja	150	15,78	4,23	0,55	0,25	0,00	0,25	0,40	0,20	0,00	4,12	1,00	0,00	0,00		1,00	0,00	0,00	5,12					
9	77999000	B1	2400	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Normalstation Erwachsene	Oktober	Nacht	31	16	0	ja	150	14,56	3,88	0,50	0,30	0,00	0,25	0,35	0,10	0,00	3,56	0,50	0,00	0,00		0,50	0,00	0,00	4,06					
10	77999000	B1	2400	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Normalstation Erwachsene	November	Tag	30	16	0	ja	120	13,28	3,58	0,70	0,40	0,00	0,25	0,75	0,40	0,00	3,33	1,20	0,00	0,00		1,20	0,00	0,00	4,53					
11	77999000	B1	2400	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Normalstation Erwachsene	November	Nacht	30	16	0	ja	120	12,98	3,67	0,73	0,30	0,00	0,25	0,85	0,50	0,00	3,78	1,30	0,00	0,00		1,30	0,00	0,00	5,08					
12	77999000	B1	2400	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Normalstation Erwachsene	Dezember	Tag	31	16	0	ja	145	14,52	4,12	0,93	0,45	0,00	0,25	1,00	0,50	0,00	3,97	1,80	0,00	0,00		1,80	0,00	0,00	5,77					
13	77999000	B1	2400	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Normalstation Erwachsene	Dezember	Nacht	31	16	0	ja	145	12,57	3,89	0,87	0,40	0,00	0,25	0,90	0,45	0,00	4,12	0,60	0,00	0,00		0,60	0,00	0,00	4,72					
14	77999000	C1	1000	Allgemeine Pädiatrie, Kinderchirurgie	Normalstation Kinder	Oktober	24-Stunden-Zeitraum	31	20	0	nein	210	15,23	16,00	2,00	1,00	0,00	0,20	2,00	1,00	0,00	6,14	0,00	0,00	1,10		0,00	0,00	0,32	6,46					
15	77999000	C1	1000, 1300	Allgemeine Pädiatrie, Kinderchirurgie	Normalstation Kinder	November	24-Stunden-Zeitraum	30	20	0	nein	200	16,87	17,20	3,40	1,25	0,00	0,20	3,50	1,20	0,00	5,78	0,00	0,00	0,90		0,00	0,00	0,30	6,08					
16	77999000	C1	1000, 1300	Allgemeine Pädiatrie, Kinderchirurgie	Normalstation Kinder	Dezember	24-Stunden-Zeitraum	31	20	0	nein	190	12,35	15,90	3,57	1,80	0,00	0,20	4,00	2,00	0,00	5,99	0,00	0,00	0,75		0,00	0,00	0,32	6,31					
17	77999000	D1	1200	Neonatalogie	Intensivstation Kinder	Oktober	24-Stunden-Zeitraum	31	6	0	nein	180	5,36	5,01	0,65	0,30	0,00	0,10	0,50	0,20	0,00	5,03	0,00	0,50	0,00		0,00	0,26	0,00	5,29					
18	77999000	D1	1200	Neonatalogie	Intensivstation Kinder	November	24-Stunden-Zeitraum	30	6	0	nein	170	4,27	4,97	1,00	0,60	0,00	0,10	1,20	0,50	0,00	4,78	0,00	0,70	0,00		0,00	0,25	0,00	5,03					
19	77999000	D1	1200	Neonatalogie	Intensivstation Kinder	Dezember	24-Stunden-Zeitraum	31	6	0	nein	150	3,69	4,86	1,00	0,55	0,00	0,10	1,10	0,60	0,00	4,56	0,00	0,90	0,00		0,00	0,24	0,00	4,80					
20	77999000	TK	0100	Innere Medizin	Normalstation Erwachsene	Oktober	Tag	23	0	10	nein	50	6,80	2,93	0,38	0,10	0,00	0,05	0,35	0,00	2,78	0,00	1,20	0,00		0,00	0,70	0,00	3,48						
21	77999000	TK	0100	Innere Medizin	Normalstation Erwachsene	November	Tag	21	0	10	nein	70	7,90	2,85	0,50	0,25	0,00	0,05	0,55	0,25	0,00	2,65	0,00	1,30	0,00		0,00	0,66	0,00	3,31					
22	77999000	TK	0100	Innere Medizin	Normalstation Erwachsene	Dezember	Tag	22	0	10	nein	45	5,60	2,60	0,58	0,30	0,00	0,05	0,65	0,30	0,00	2,59	0,00	0,90	0,00		0,00	0,65	0,00	3,24					
Diese Angaben werden gemäß der Angaben des Krankenhauses aus der Meldung im Bereich "Stationsübersicht" vorbefüllt bereitgestellt und dürfen nicht verändert werden.						Diese Angaben werden vom INEX vorausgefüllt bereitgestellt und dürfen nicht verändert werden.						Diese Angaben werden gemäß der Meldung des Krankenhauses in dem Bereich "Stationsübersicht" vorbefüllt bereitgestellt und dürfen nicht verändert werden.						Diese Angaben sind vom Krankenhaus einzutragen.						Diese Angaben können vom Krankenhaus einzutragen werden.						Diese Angaben werden automatisch im INEX-Datensport berechnet, sobald das Krankenhaus die Angaben in den Spalten L-Y eingetragen und gespeichert hat.					